BGB – Allgemeiner Teil

Falllösungen zum Arbeitspapier 3

Bearbeitungsstand 21. November 2026

Fall 1

A. Anspruch X gegen M aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB

X könnte gegen M einen Anspruch aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB auf Übereignung des Rocks zu einem Kaufpreis i. H. v. 25 Euro haben. Hierzu müsste ein wirksamer Kaufvertrag mit diesem Inhalt zwischen X und M geschlossen worden sein. Voraussetzung für den Abschluss eines Kaufvertrags gem. § 433 BGB ist eine Einigung (Angebot und Annahme, §§ 145 ff. BGB) zwischen den Parteien.

I. Angebot der M durch Ausstellen des Rocks

M könnte durch das Ausstellen des Rocks im Schaufenster ihres Modehauses ein bindendes Angebot i. S. d. § 145 BGB abgegeben haben.

Fraglich ist insoweit, ob M mit dem Ausstellen des Rocks bereits ein wirksames und bindendes Angebot abgeben wollte und somit einen Rechtsbindungswillen aufweist. Bei dem Angebot handelt es sich um eine empfangsbedürftige Willenserklärung, sodass der Wille der M durch Auslegung nach dem Empfängerhorizont gem. §§ 133, 157 BGB zu ermitteln ist. Würde man der M einen Rechtsbindungswillen unterstellen, würde man davon ausgehen, dass M mit jedem Passanten – vorbehaltslos – einen Kaufvertrag abschließen möchte. Hierdurch würde M einer unüberschaubaren Vielzahl von möglichen Anspruchsgegnern gegenüberstehen und sich diesen gegenüber haftbar machen, auch wenn sie nicht so viele Exemplare des Rocks besäße. Aufgrund dieses ausufernden Haftungsrisikos ist davon auszugehen, dass M mit der Ausstellung des Rocks kein bindendes Angebot, sondern eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten (sog. invitatio ad offerendum) abgeben wollte.

Folglich stellt das Ausstellen des Rocks im Schaufenster kein bindendes Angebot seitens der M dar.

II. Angebot durch X

Es könnte jedoch ein Angebot der X vorliegen.

X hat eine Erklärung abgegeben den Rock kaufen zu wollen. Fraglich ist, welchen Inhalt bzgl. des Preises diese Erklärung hat. Dies ist wiederum durch Auslegung nach dem Empfängerhorizont gem. §§ 133, 157 BGB zu ermitteln. Ein objektiver Dritter muss die Erklärung der X so auffassen, dass diese den Rock für den ausgeschilderten Betrag erwerben möchte. Ausgeschildert ist der Rock mit einem Preis von 25 Euro.

X hat somit eine Willenserklärung, mit dem Inhalt den Rock zu einem Preis von 25 Euro von M zu erwerben, abgegeben. Diese Willenserklärung weist somit die essentialia negotii eines Kaufangebots auf.

III. Annahme durch M

Das Angebot der X müsste von M angenommen worden sein. M möchte den Rock nur für 125 Euro verkaufen. Insoweit stimmen X und M nicht überein.

M hat folglich das Angebot der X nicht angenommen

Es ist keine Einigung zustande gekommen. Es besteht kein Kaufvertrag zwischen X und M.

B. Ergebnis

X hat gegen M keinen Anspruch aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB. M muss der X daher nicht den Rock zu einem Preis von 25 Euro verkaufen.

Fall 2

A. Zustandekommen eines Vertrags

Ein Kaufvertrag gem. § 433 BGB ist zustande gekommen, wenn K und V sich durch Angebot und Annahme wirksam geeinigt haben.

I. Angebot des V – Absenden des Briefes

V könnte mit ihrem Brief an K ein wirksames Angebot abgegeben haben.

Eine empfangsbedürftige Willenserklärung ist abgegeben, wenn die Erklärung vom Erklärenden willentlich so in den Verkehr gebracht wurde, dass ohne sein

weiteres Zutun ihr Zugang eintreten kann. Mit dem am 1.6 abgesendeten Brief hat V gegenüber K ihre Bereitschaft erklärt, die Uhr für einen Preis von 250 Euro an den K zu verkaufen. Die essentialia negotii eines Kaufangebots sind somit in der Erklärung enthalten. Zudem hat V den Brief abgesendet, sodass der Zugang ohne ein weiteres Zutun der V erfolgen kann.

Dementsprechend hat V eine Willenserklärung in Form eines Kaufangebots abgegeben.

Für ein wirksames Angebot müsste die Willenserklärung dem möglichen Vertragspartner ferner zugegangen sein, § 130 Abs. 1 S. 1 BGB. Am 3.6 wurde der Brief der V dem K durch die Post zugestellt, sodass ein Zugang i.S.d. § 130 Abs. 1 S. 1 BGB vorliegt.

V hat dem K folglich ein wirksames Kaufangebot bezüglich der Uhr abgegeben.

II. Annahme des K – Telefonat

Das Angebot der V müsste K angenommen haben.

Dies könnte er mit dem Telefonat vom 4.6. getan haben. In diesem hat K erklärt, er werde der V die Uhr zu einem Preis von 150 Euro abkaufen. Die Erklärung des K weicht somit hinsichtlich des Kaufpreises von dem Angebot der V ab. Für einen wirksamen (Kauf-)Vertragsschluss sind jedoch zwei korrespondierende Willenserklärungen notwendig. Die Rechtsfolgen einer Nichtübereinstimmung richten sich nach § 150 BGB. Eine Annahme unter Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstigen Änderungen gilt als Ablehnung verbunden mit einem neuen Angebot, § 150 Abs. 2 BGB. Durch die Nennung eines anderen Kaufpreises hat K das Angebot der V nicht uneingeschränkt angenommen, sondern eine Änderung vorgenommen.

Somit ist die Willenserklärung des K eine Ablehnung des Angebots der V, verbunden mit einem neuen Angebot zum Kauf der Uhr zu einem Preis von 150 Euro.

III. Annahme des neuen Angebots durch V

Das erneute Angebot des K müsste V wiederum angenommen haben.

V ist auf die Erklärung des K nicht eingegangen. Ein telefonisches Angebot gilt gem. § 147 Abs. 1 S. 2 BGB als ein Angebot unter Anwesenden, welches gem.

§ 147 Abs. 1 S. 1 BGB nur sofort angenommen werden. Dies ist hier mangels Äußerung der V nicht geschehen, sodass keine Annahme seitens der V vorliegt.

B. Ergebnis

Mangels zwei korrespondierender Willenserklärungen (Angebot und Annahme) der V und des K über den Kauf der Uhr ist kein Kaufvertrag zwischen den Parteien zustande gekommen.

Fall 3

A. Anspruch V gegen K auf Kaufpreiszahlung aus § 433 Abs. 2 BGB

V könnte gegen K einen Anspruch auf Zahlung von 12.000 Euro aus § 433 Abs. 2 BGB haben. Das ist der Fall, wenn zwischen den Parteien ein Kaufvertrag geschlossen wurde. Voraussetzung hierfür ist das Vorliegen zweier inhaltlich übereinstimmender Willenserklärungen – Angebot und Annahme, §§ 145 ff. BGB.

I. Angebot der V

V müsste ein Angebot abgegeben haben. Laut Sachverhalt bot V das Bild für 12.000 Euro an.

II. Annahme des K

Das Angebot müsste angenommen worden sein. K erklärte um 18.20 Uhr, dass er das Bild kaufen wolle. Darin liegt grundsätzlich eine Annahme.

Die Annahme könnte jedoch nach Ablauf einer Annahmefrist i.S.d. § 148 BGB erklärt worden sein. Dazu müsste zunächst eine Annahmefrist bestimmt worden sein. Vorliegend bat K die V um Bedenkzeit bis 18 Uhr. V erklärte sich damit einverstanden. Dadurch wurde eine Annahmefrist (Annahme bis 18 Uhr) bestimmt. K erklärte erst um 18.20 Uhr und somit nach Fristablauf die Annahme. Mithin liegt keine Annahme vor.

III. Angebot des K

K könnte aber ein neues Angebot abgegeben haben. Gem. § 150 Abs. 1 BGB liegt in der verspätet erklärten Annahme ein neues Angebot. K hat somit ein neues Angebot abgegeben.

IV. Annahme der V

V müsste das Angebot angenommen haben. Sie erklärte aber, das Bild schon anderweitig verkauft zu haben. Damit lehnte sie das Angebot ab.

V. Angebot der V

Allerdings rief sie K um 19 Uhr an, um zu erklären, dass dieser das Bild nun doch kaufen könne. Durch diese Erklärung gab V somit ein neues Angebot ab.

VI. Annahme des K

Dieses neue Angebot der V müsste K auch angenommen haben.

Gem. § 147 Abs. 1 S. 1 BGB kann ein unter Anwesenden erklärtes Angebot jedoch nur sofort angenommen werden. Das gilt nach § 147 Abs. 1 S. 2 BGB auch für Kommunikation mittels Fernsprecher. K legte verärgert den Hörer auf. Er hat das Angebot mithin nicht angenommen.

Folglich wurde kein Kaufvertrag i.S.d. § 433 BGB geschlossen.

B. Ergebnis

V hat gegen K keinen Anspruch auf Kaufpreiszahlung i. H. v. 12.000 Euro aus § 433 Abs. 2 BGB.

Abwandlung

A. Anspruch V gegen E auf Kaufpreiszahlung, § 433 Abs. 2 BGB

V könnte gegen E einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung i. H. v. 12.000 € aus § 433 Abs. 2 BGB haben. Das setzt voraus, dass zwischen V und K ein wirksamer Kaufvertrag i. S. d § 433 BGB geschlossen wurde und die Verbindlichkeit nach dem Tod des K auf die E übergegangen ist.

I. Vertragsschluss zwischen V und K

Zwischen V und K müsste ein Kaufvertrag zustande gekommen sein. Dies setzt das Vorliegen zweier inhaltlich korrespondierender Willenserklärungen, Angebot und Annahme, voraus.

1. Angebot des K

Das Schreiben des K enthält ein Angebot auf Abschluss eines Kaufvertrags über das Gemälde. K hatte den Brief vor seinem Tod abgegeben. Sein Tod vor Zugang hindert das Wirksamwerden der Erklärung nicht (§ 130 Abs. 3 BGB). Ob V das Angebot danach noch annehmen kann, richtet sich gesondert nach § 153 BGB.

2. Annahme der V

Dieses Angebot müsste V angenommen haben. Eine ausdrückliche Erklärung der V gegenüber K liegt nicht vor. Allerdings ist in dem Verpacken und Versenden des Bildes eine konkludente Annahme zu sehen, die der E als Alleinerbin des K rechtzeitig zugegangen ist.

Allerdings ist fraglich, ob V das Angebot überhaupt noch annehmen konnte, obwohl K zu diesem Zeitpunkt schon tot war. Denn die Vorschriften der §§ 145 ff. BGB gehen davon aus, dass der Anbietende noch lebt. Etwas anderes ergibt sich jedoch aus § 153 BGB. Demnach hindert der Tod des Antragenden das Zustandekommen des Vertrages grundsätzlich nicht. Nur wenn ein anderer Wille des Antragenden anzunehmen ist, ist der Vertragsschluss abzulehnen, vgl. § 153 letzter Hs. BGB. Diese Ausnahme ist insbesondere bei Geschäften des persönlichen Bedarfs einschlägig. Hierunter fallen Gemälde nicht (anders z.B. ein maßgeschneiderter Anzug). Daran ändert auch nichts, dass E das Bild selbst nicht gefällt. Folglich liegt eine wirksame Annahme der V vor.

II. Vertragliche Bindung der E

Gemäß § 1922 Abs. 1 BGB tritt E als Alleinerbin des K im Wege der Universalsukzession in die Rechtsstellung ein, die K innehatte. Dies umfasst auch die Haftung für sämtliche Verbindlichkeiten des Erblassers, § 1967 BGB.

B. Ergebnis

V und K haben einen wirksamen Kaufvertrag geschlossen. Die daraus resultierende Verpflichtung zur Kaufpreiszahlung kann V gegen E als Rechtsnachfolgerin des K geltend machen (s.o.). Mithin hat V gegen E einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung i. H. v. 12.000 € aus § 433 Abs. 2 BGB.

Fall 4

A. Anspruch S gegen A aus § 433 Abs. 2 BGB

S könnte gegen A einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises aus § 433 Abs. 2 BGB haben. Dafür müsste ein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen sein. Voraussetzung für das Zustandekommen eines Kaufvertrages ist die Abgabe zweier korrespondierender Willenserklärungen, Angebot und Annahme, §§ 145 ff. BGB (Der Vertragsschluss im Selbstbedienungsladen ist allerdings umstritten, s. *Brox/Walker*, BGB AT, Rd. 167a m. w. N.).

I. Angebot

Es müsste ein Angebot vorliegen.

1. Angebot des Supermarktes durch Auslage

Ein Angebot ist eine auf einen Vertragsschluss gerichtete empfangsbedürftige Willenserklärung, die so bestimmt sein muss, dass sie durch ein einfaches „ja“ des Empfängers angenommen werden kann.

Die Auslage der Waren im Supermarkt könnte ein entsprechendes Angebot darstellen. Allerdings fehlt es zu diesem Zeitpunkt noch an einem Rechtsbindungswillen des Supermarktinhabers. Gründe sind das Risiko einer Doppelverpflichtung und die fehlende Möglichkeit zur Überprüfung der Bonität des Kunden. Die Auslage der Waren stellt daher eine invitatio ad offerendum dar, also eine Aufforderung an die Allgemeinheit, ein Angebot zu machen. Ein Angebot liegt hierin nicht. (a. A.: i. d. R. offerta ad incertas personas: Palandt/*Ellenberger*, BGB, § 145 Rd. 8; *Brox/Walker*, BGB AT, Rd. 167 m. w. N.).

2. Angebot des A durch Einlegen in den Einkaufswagen

Ein Angebot des A könnte konkludent im Einlegen der Waren in den Einkaufswagen zu sehen sein. Dagegen spricht allerdings, dass A noch keinen Rechtsbindungswillen in Bezug auf die von ihm ausgewählten Produkte hat. Nach allgemeiner Lebenserfahrung legen Besucher eines Supermarktes während des Einkaufs Produkte auch noch einmal in die Auslage zurück oder überlegen erneut, ob sie eine bestimmte Ware nun wirklich kaufen möchten. Dies lässt auf einen fehlenden Rechtsbindungswillen schließen. Ein Angebot ist deshalb im Einlegen der Waren in den Einkaufswagen nicht zu sehen.

3. Angebot des A durch Auflegen der Waren auf das Kassenband

Ein hinreichendes Angebot könnte allerdings durch das Auflegen der Waren auf das Kassenband abgegeben worden sein. A erklärte zu diesem Zeitpunkt konkludent mit Rechtsbindungswillen, die von ihm bestimmten Waren kaufen und einen Kaufvertrag darüber mit dem Supermarkt abschließen zu wollen. Die Willenserklärung ist so bestimmt, dass sie durch ein einfaches „Ja“ des Supermarktinhabers angenommen werden kann. Ein Angebot liegt vor.

II. Annahme des S

S nahm das Angebot konkludent dadurch an, dass K die Waren über den Scanner zieht, um die Preise eintippen zu können.

B. Ergebnis

S kann von A Bezahlung der Lebensmittel gem. § 433 Abs. 2 BGB verlangen.

Fall 5

A. Anspruch V gegen K aus § 433 Abs. 2 BGB

V könnte gegen K einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung aus § 433 Abs. 2 BGB haben.

Dafür müsste ein Kaufvertrag i. S. d § 433 BGB zwischen K und V vorliegen. Dieser wird geschlossen, indem die Parteien zwei korrespondierende Willenserklärungen – Angebot und Annahme – abgeben. Jedoch haben weder V noch K ausdrücklich derartige Erklärungen abgegeben. Ein Vertrag könnte jedoch bereits durch schlüssiges Verhalten zustande gekommen sein (konkludenter

Vertragsschluss). Wie der Vertragsschluss bei SB-Tankstellen abläuft, ist umstritten. (*BGH* NJW 2011, 2871 m. w. N. auch zur Abgrenzung der Problematik bei SB-Tankstelle und SB-Laden)

I. Lehre vom faktischen Vertrag

Nach der Lehre vom faktischen Vertrag kommt der Vertrag schon durch tatsächliche Inanspruchnahme, also sozialtypisches Verhalten, zustande. Zu beachten ist jedoch, dass die Lehre vom faktischen Vertrag sich auf Verträge der Daseinsvorsorge und des Massengeschäftes beschränkt, bei denen typischerweise auf ausdrückliche Willenserklärungen verzichtet wird. Auf den vorliegenden Fall der SB-Tankstelle ist die Lehre somit nicht anwendbar.

II. Angebot des V

Ein Angebot der V auf Abschluss des Vertrages über den Dieselkraftstoff könnte in der Freigabe der Zapfsäule liegen. Fraglich ist, ob es sich hierbei bereits tatsächlich um ein Angebot i.S.d. § 145 BGB handelt oder lediglich um eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten (*invitatio ad offerendum*).

Maßgeblich für die Einordnung eines Vorgangs als Angebot ist hierbei, ob dem Verhalten aus der Sicht eines objektiven Beobachters durch Auslegung ein Rechtsbindungs- und Geschäftswille entnommen werden kann, §§ 133, 157 BGB analog.

Durch das Einfüllen des Kraftstoffes in den Tank wird ein praktisch unumkehrbarer Zustand geschaffen, sodass die Tankstellenbetreiberin bei Abschluss des Tankvorgangs durch das Überlassen des Kraftstoffes bereits die Hauptpflicht des Verkäufers – Besitzverschaffung gem. § 433 Abs. 1 S. 1 BGB – erfüllt hat. Hierzu wird sie regelmäßig nicht ohne eine vertragliche Bindung bereit sein. Aus Sicht eines objektiven Betrachters in der Lage des Erklärungsgegners ist mithin bereits in dem Aufstellen der Zapfsäule ein Angebot zu sehen. Es handelt sich hierbei um ein sogenanntes Angebot *ad incertas personas*. Der Antrag legt dabei die Menge des Benzins noch nicht fest, sondern überlässt dies dem Kunden, vgl. § 315 Abs. 1 BGB, (*BGH* NJW 2011, 2871).

III. Annahme durch K

V müsste das Angebot des K angenommen haben. Es könnte davon auszugehen sein, dass der Kunde das Angebot des Tankstellenbetreibers erst an der Kasse

annimmt. Dann wäre mangels Annahme durch K vorliegend noch kein Kaufvertrag zustande gekommen.

Allerdings könnte die Annahme durch K bereits durch das Zapfen des Benzins erfolgt sein. K bringt durch das Einfüllen konkludent zum Ausdruck, dass er das Benzin käuflich erwerben und damit das Angebot der V annehmen möchte. Der Zugang dieser Annahmeerklärung an die Tankstellenbetreiberin erfolgt dadurch, dass diese den Tankvorgang zur Kenntnis nimmt, ist im Übrigen aber ohnehin gem. § 151 S. 1 BGB entbehrlich. Folglich liegt eine Annahme des K vor.

B. Ergebnis

V hat gegen K einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung aus § 433 Abs. 2 BGB.

Fall 6

A. Anspruch X gegen K auf Kaufpreiszahlung aus § 433 Abs. 2 BGB

X könnte gegen K einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung i. H. v. 1 Euro aus § 433 Abs. 2 BGB haben. Voraussetzung hierfür ist ein Kaufvertrag zwischen den beiden Parteien, bestehend aus Angebot und Annahme.

I. Angebot der Firma X

Das Angebot könnte in dem Aufstellen eines mit diversen Waren befüllten Automaten durch die Firma X gesehen werden. Der Kaufgegenstand wird den potentiellen Kunden tatsächlich bereitgestellt. Es handelt sich hierbei um eine sog. Realofferte. Der befüllte Warenautomat stellt, ohne dass diesem eine ausdrückliche Erklärung beigefügt wird, ein Angebot i.S.d. § 145 BGB dar. Da es sich nicht an eine bestimmte Person richtet, liegt ein Angebot *ad incertas personas* vor. Problematisch ist jedoch, dass der Automatenbetreiber sich schadensersatzpflichtig machen könnte, wenn mehr Leute das Vertragsangebot annehmen, als der Automat Waren hat. Aufgrund dessen wird ein objektiver Beobachter das Angebot des Betreibers dahingehend verstehen, dass dieses zwar an einen unbestimmten Personenkreis gerichtet ist, sich aber auf den Vorrat beschränkt und durch das Funktionieren sowie eine ordnungsgemäße Bedienung bedingt ist, §§ 133, 157 BGB. Demnach stellt der befüllte Automat ein Angebot der Firma X auf Abschluss eines Kaufvertrages dar.

II. Annahme durch K

K müsste dieses Angebot angenommen haben.

1. Annahme durch Einwerfen der Münze

Das Einwerfen der Solariummünze könnte eine wirksame, konkludente Annahme des Angebotes darstellen. Allerdings muss dem Verhalten des K eine vorbehaltlose Zustimmung zu dem von der Firma X unterbreiteten Angebot zu entnehmen sein. Dies ist fraglich. Das Angebot beinhaltete eindeutig einen Kaufpreis von 1 Euro. K hatte jedoch keine Euro-Münze eingeworfen und damit dem Angebot nicht zugestimmt.

2. Annahme mit verändertem Inhalt

In dem Einwerfen der Solariummünze könnte eine Annahme des Angebotes durch K mit verändertem Inhalt zu sehen sein. Dieses wäre gemäß § 150 Abs. 2 BGB als neuer Antrag zu werten. Allerdings müsste dieser Antrag der Firma X auch zugegangen sein. Vorliegend ist die Willenserklärung des K nicht derart in den Machtbereich der Firma X gelangt, dass sie unter regelmäßigen Umständen Kenntnis nehmen konnte. Jedoch ist davon auszugehen, dass der Automatenbetreiber durch das Aufstellen des Automaten konkludent auf den Zugang der Annahmeerklärung verzichtet, § 151 Abs. 1 S. 1 Var. 2 BGB. Dieser Verzicht bezog sich jedoch nur auf uneingeschränkte Annahmeerklärungen und nicht auf Annahmeerklärungen im Sinne des § 150 Abs. 2 BGB. Eine wirksame Annahme liegt mithin nicht vor.

3. Annahme durch Herausnehmen des Riegels

Möglicherweise könnte in dem Auswurf der Ware ein neues Vertragsangebot des Automatenbetreibers liegen. Dieses könnte K durch Herausnahme des Riegels aus dem Ausgabeschacht angenommen haben. Allerdings ist auf einen derartigen Willen der Firma X aus Sicht eines objektiven Empfängers nicht zu schließen, §§ 133, 157 BGB. Denn das Angebot von X stand unter der Bedingung der ordnungsgemäßen Bedienung des Automaten, sodass ein auf unsachgemäßer Bedienung beruhender Auswurf nicht als (weiteres) Angebot eingeordneet werden kann. Mithin haben K und X keinen wirksamen Kaufvertrag geschlossen.

B. Ergebnis

Die Firma X hat gegen K keinen Anspruch auf Kaufpreiszahlung aus § 433 Abs. 2 BGB.

Fall 7

A. Anspruch B gegen A aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB

B könnte gegen A einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung des Jaguars aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB haben.

Dazu müsste zwischen A und B ein wirksamer Kaufvertrag geschlossen worden sein. Umstritten ist, wie der Vertragsschluss bei sogenannten Internetauktionen gestaltet ist (näher: Palandt/*Ellenberger*, BGB, § 156 Rd. 3 m. w. N.). Einigkeit besteht lediglich darüber, dass § 156 BGB auf „Internetversteigerungen" in Ermangelung eines Zuschlages durch einen Auktionator keine Anwendung findet. Somit richtet sich der Vertragsschluss nach den §§ 145 ff. BGB.

I. Angebot durch Freischalten der Auktionsseite

Nach einer Ansicht gibt der Verkäufer bei Internetversteigerungen ein Angebot an einen unbestimmten Personenkreis (sog. invitatio ad incertas personas) mit dem Inhalt ab, mit demjenigen kontrahieren zu wollen, der bei Ablauf der Auktionszeit das höchste Gebot abgegeben hat (aufschiebende Bedingung i. S. d. § 158 Abs. 1 BGB). Im Abschicken des Gebots durch den Bietenden liegt nach dieser Ansicht die Annahme des Angebots.

Bezogen auf den vorliegenden Fall ergibt sich das Folgende: A hat mit der Freischaltung der Auktionsseite ein wirksames Angebot abgegeben, das B mit Absenden seines Gebots angenommen hat. Es liegen mithin zwei korrespondierende Willenserklärungen vor.

II. Angebot durch Absenden des Gebots

Nach anderer Ansicht ist es vielmehr der Bietende, der durch das Absenden des Gebots das Angebot abgibt. Durch das Freischalten der Auktionsseite erkläre die Verkäuferin jedoch schon im Voraus, das höchste Angebot anzunehmen (sog. antizipierte Annahmeerklärung).

Nach dieser Ansicht hat B mit Absenden des Gebotes ein wirksames Angebot abgegeben, dessen Annahme A schon zum Zeitpunkt des Freischaltens der Auktionsseite erklärte. Demnach liegen zwei korrespondierende Willenserklärungen vor.

Da beide Ansichten zum gleichen Ergebnis kommen, ist ein Streitentscheid entbehrlich. Ein wirksamer Kaufvertrag zwischen A und B liegt vor.

B. Ergebnis

B hat gegen A einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung des Jaguars aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB.

Fall 8

A. Anspruch des G gegen M auf Abnahme und Zahlung der Stühle und Übernahme der Speditionskosten

G könnte gegen M einen Anspruch auf Abnahme und Zahlung der 100 Stühle und Übernahme der Speditionskosten gem. § 433 Abs. 2 BGB haben. Voraussetzung dafür ist, dass G und K einen wirksamen Kaufvertrag geschlossen haben. Ein Vertrag kommt durch Einigung, mithin zwei inhaltlich korrespondierende Willenserklärungen, nämlich Angebot und Annahme gem. §§ 145 ff. BGB, zustande.

I. Einigung über Hauptleistungspflicht

1. Angebot durch Lieferanfrage des M

Indem er G eine Lieferanfrage sandte, könnte M ein Angebot zum Vertragsschluss gem. § 145 BGB abgegeben haben. Ein Angebot muss den Inhalt des beabsichtigten Vertrages bereits in dem Maße konkretisieren, dass der Empfänger diesem mit einem bloßen „Ja“ zustimmen kann. Erforderlich für die Annahme einer solchen Willenserklärung ist jedoch zunächst, dass der Erklärende mit Rechtsbindungswillen handelte, was nach dem objektiven Empfängerhorizont gem. §§ 133, 157 BGB analog auszulegen ist. M wollte sich zu

diesem Zeitpunkt erst noch unverbindlich informieren und dementsprechend kein Angebot abgeben. Darüber hinaus fehlt es jedenfalls an dem objektiven Geschäftswillen, weil M dem G noch keinen konkreten Vertragsinhalt genannt hatte, §§ 133, 157. Die Lieferanfrage des M stellt nach dem objektiven Empfängerhorizont kein Angebot i.S.d. § 145 BGB dar.

2. Angebot durch Schreiben des G vom 25.09.2018

Möglicherweise war das Schreiben des G vom 25.09.2018 jedoch ein Angebot. In diesem Schreiben waren mit dem Vertragspartner, dem Kaufgegenstand sowie dem Kaufpreis alle wesentlichen Vertragsbestandteile, die sog. *essentialia negotii*, enthalten.

Fraglich ist, wie es sich auswirkt, dass G sein Schreiben als „freibleibend" formulierte (näher: Palandt/*Ellenberger*, BGB, § 145 Rd. 4; *Brox*/*Walker*, BGB AT, Rd. 170).

a) Erste Meinung: invitatio ad offerendum

Nach einer Ansicht ist ein „Angebot freibleibend" mit einer invitatio ad offerendum gleichzusetzen. Allerdings entfaltet das „Angebot freibleibend" eine darüber hinausgehende Wirkung. Gibt der Empfänger ein Angebot auf diese Aufforderung hin ab, so ist der freibleibend Anbietende verpflichtet, sich unverzüglich zu diesem Antrag zu äußern. Andernfalls führt sein Schweigen zum Vertragsschluss. Entweder über § 151 S. 1 BGB oder zumindest nach Treu und Glauben gem. § 242 BGB. Diese Ansicht stützt sich darauf, dass der Auffordernde sich die Entscheidung über den Vertragsschluss bis zum Eintreffen der Antwort des Erklärungsempfängers vorbehält. Er müsse deshalb den Antragenden davon in Kenntnis setzen, ob er von dem Vorbehalt, den Vertrag abzulehnen, Gebrauch machen möchte. Demnach stellt das „Angebot freibleibend" des G nur eine invitatio ad offerendum dar, sodass nachfolgend das Angebot des M zu prüfen wäre.

b) Zweite Meinung: Angebot i.S.d § 145 BGB

Demgegenüber wird angenommen, dass es sich bei dem „Angebot freibleibend" gleichwohl um ein Angebot i.S.d. § 145 BGB handelt. Die Bindung ist allerdings gem. § 145 a. E. BGB wirksam ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere, wenn das Angebot nur an einen bestimmten Empfänger gerichtet ist. Dies hat zur Folge, dass der Antragende sein Angebot noch widerrufen kann. Nach einer Ansicht soll

dies nur bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Erklärung des Annehmenden zugeht, möglich sein. Nach einer anderen Ansicht soll dies auch nach Zugang der Annahmeerklärung unverzüglich möglich sein (§ 121 Abs. 1 S. 1 BGB).

Hiernach liegt ein wirksames Angebot des G vor. Auf die Widerrufsmöglichkeit kommt es nicht an. G hat sein Angebot vorliegend nicht widerrufen.

c) Stellungnahme

Die beiden Ansichten kommen zu unterschiedlichen Ergebnissen. Welcher dieser beiden Lösungen zu folgen ist, lässt sich nicht pauschal sagen, sondern ist anhand der Umstände des Einzelfalls zu beurteilen. G hat das Angebot freibleibend nicht von sich aus getätigt, sondern erst auf die Lieferanfrage des M hin. M durfte aufgrund seiner Aufforderung mehr erwarten als eine ebenfalls unverbindliche Gegenaufforderung. Es handelt sich mithin um ein Angebot mit Widerrufsvorbehalt. Dieses ist dem M gemäß § 130 Abs. 1 BGB zugegangen.

3. Annahme durch Schreiben des M vom 26.09.2018

M müsste dieses Angebot auch angenommen haben. M bezieht sich ausdrücklich auf die Konditionen des G vom Vortag. Eine Einigung hinsichtlich der Hauptleistungspflichten lag mithin vor.

II. Einigung über Nebenleistungspflichten

G und M streiten sich jedoch über die Übernahme der Speditionskosten. Speditionskosten sind bei einem Versendungskauf nichtwesentliche Vertragsbestandteile, sog. *accidentalia negotii.*

1. Versteckter Dissens, § 155 BGB

Möglicherweise liegt hier ein versteckter Dissens i.S.d. § 155 BGB vor.

Voraussetzung für einen versteckten Dissens ist, dass sich die Parteien über den strittigen Punkt tatsächlich nicht geeinigt haben, obwohl sie von einer solchen Einigung ausgehen. Dies ist zunächst im Wege der Auslegung zu klären. Die Willenserklärungen von G und M sind nach dem objektiven Empfängerhorizont gem. §§ 133, 157 BGB auszulegen. Aus der Anfrage des M vom 16.09.2018 könnte

man folgern, dass dieser sich nach einem Kostenvoranschlag des G für eine „Lieferung“ zu sich nach Münster erkundigte. G bot dem M am 25.09.2018 den Kauf der Stühle „ab Düsseldorf“ an. Das Schreiben des G könnte damit nahelegen, dass seine Preise sich lediglich auf die Stühle bezogen, die Lieferung ab Düsseldorf jedoch vom Käufer zu tragen wäre. Andererseits kann die Formulierung „ab Düsseldorf“ je nach Sichtweise auch den Eindruck erwecken, dass die Ware an den Ort der Bestellung geliefert wird. Die Auslegung führt hier zu keinem eindeutigen Ergebnis. Mithin haben sich G und M bezüglich der Übernahme der Lieferkosten nicht geeinigt.

Ein versteckter Dissens hinsichtlich der Übernahme der Speditionskosten liegt vor.

2. Rechtsfolgen

Gem. § 155 BGB ist ein Vertragsschluss trotz nicht erfolgter Einigung anzunehmen, sofern davon ausgegangen werden kann, dass der Vertrag auch ohne eine Einigung über diesen Punkt geschlossen worden wäre. Ob der Vertrag auch ohne Einigung über den fraglichen Punkt geschlossen worden wäre, ist wiederum durch Auslegung nach §§ 133, 157 BGB zu ermitteln. Insbesondere kommt es darauf an, welche Bedeutung der offene Punkt für den Vertrag hat.

Auch wenn die Speditionskosten im Vergleich zum Kaufpreis i. H. v. 15.000 € vermutlich relativ gering ausfallen, handelt es sich doch um zusätzliche Kosten, welche den Käufer in seiner Kaufentscheidung maßgeblich beeinflussen können. Die Lieferung von 100 Stühlen bedeutet einen hohen logistischen Aufwand, welcher eine spürbare finanzielle Mehrbelastung für die zahlungspflichtige Partei bedeutet. Zudem macht das Verhalten der Parteien, die im Nachhinein eindeutig auf die Kostentragung durch den jeweils anderen bestehen, deutlich, dass die Einigung über die Lieferkosten für sie maßgeblich für den gesamten Vertragsschluss ist. Bei Würdigung der Situation nach dem objektiven Empfängerhorizont ist darum davon auszugehen, dass die Parteien den Vertrag ohne Einigung hinsichtlich der Speditionskosten nicht geschlossen hätten. Gemäß § 155 BGB ist somit zwischen G und M insgesamt kein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen.

B. Ergebnis

G hat keinen Anspruch gegen M auf Abnahme der 100 Stühle, Zahlung des Kaufpreises und Übernahme der Speditionskosten gem. § 433 Abs. 2 BGB.

Fall 9 (Brox/Walker, BGB At, Rd. 256/257; RGZ 104, 266)

A. Anspruch A gegen B auf Kaufpreiszahlung aus § 433 Abs. 2 BGB

A könnte gegen B einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises aus § 433 Abs. 2 BGB haben. Voraussetzung ist ein Kaufvertrag zwischen den Parteien, der eine Einigung durch Angebot und Annahme erfordert.

I. Einigung i.S.d. § 433 BGB

Laut Sachverhalt haben sich A und B über Übergabe und Übereignung von 100 kg Weinsteinsäure bleifrei zu je 68,50 Euro geeinigt (§§ 145 ff. BGB).

Fraglich ist, ob die Willenserklärungen auch inhaltlich korrespondieren. Dies ist durch Auslegung aus Sicht eines objektiven Erklärungsempfängers (§§ 133, 157 BGB) zu bestimmen. Aus der Erklärung der A kann ein objektiver Erklärungsempfänger nicht ableiten, ob diese die Ware verkaufen oder selbst kaufen wollte. Es liegt somit eine objektiv mehrdeutige Willenserklärung der A vor.

II. Versteckter Dissens

Für den Fall der unbewusst unvollständigen Einigung (sog. versteckter Dissens) bestimmt § 155 BGB, dass das Vereinbarte gilt, sofern anzunehmen ist, dass der Vertrag auch ohne eine Bestimmung über diesen Punkt geschlossen sein würde. Vorliegend einigten sich die Parteien nicht über die Käufer-/Verkäuferstellung. Ohne eine solche Vereinbarung hätten die Parteien den Vertrag jedoch nicht geschlossen. Somit liegt ein versteckter Dissens gem. § 155 BGB vor.

Eine Einigung liegt mithin nicht vor.

B. Ergebnis

Die Parteien haben sich nicht geeinigt und somit keinen Vertrag geschlossen. Mithin hat A auch keinen Anspruch gegen B auf Kaufpreiszahlung aus § 433 Abs. 2 BGB.

Fall 10

A. Anspruch H gegen K auf Zahlung der Parkgebühr aus § 311 Abs. 1 BGB

K müsste zahlen, wenn der Stadt ein entsprechender Anspruch zusteht. Ein solcher Anspruch ist entstanden, wenn zwischen H und K ein Vertrag mit dem Inhalt, das Auto gegen Gebühren während des Parkens bewachen zu lassen, durch Angebot und Annahme geschlossen worden ist. Hierbei handelt es sich aufgrund der Pflicht zur Bewachung nicht um einen klassischen Mietvertrag, sondern um einen sog. typengemischten Vertrag i.S.d. § 311 Abs. 1 BGB.

I. Angebot der H

H könnte ein Angebot i.S.d. § 145 BGB abgegeben haben. Ausdrücklich hat sie gegenüber K kein Angebot abgegeben. Durch das Zurverfügungstellen des Parkplatzes hat H aber konkludent ein Angebot abgegeben, das sich an eine Vielzahl unbestimmter Personen (offerta ad incertas personas) richtete. Dieses hatte den Inhalt, dass eine Nutzung des Parkplatzes samt Bewachung des Fahrzeuges nur gegen Entrichtung der Parkgebühr erfolgen soll.

II. Annahme des K

K müsste das Angebot angenommen haben. Laut Sachverhalt beabsichtigte K nicht, für die Nutzung zu bezahlen. Der tatsächliche Wille des K war somit nicht auf Annahme des Angebots der H gerichtet.

Nach der Lehre vom sozialtypischen Verhalten kommt ein Vertrag aber schon allein durch tatsächliche Inanspruchnahme der Leistung zustande, ohne dass es eines Angebots oder einer Annahme bedarf. Dieser Ansicht ist entgegenzuhalten, dass sie – im Gegensatz zu Angebot und Annahme – keine Stütze im Gesetz findet.

In der Inanspruchnahme der Leistung könnte aber eine (konkludente) Willenserklärung zu erblicken sein. Das Verhalten des K könnte gem. § 133, 157 BGB so ausgelegt werden, dass in ihm eine konkludente Annahme liegt. Indem er seinen Wagen auf dem Parkplatz parkt, manifestiert er nach außen objektiv den Willen, die Leistung der H (bewachter Parkplatz) in Anspruch nehmen zu wollen. Fraglich ist, ob die ausdrückliche Erklärung nicht zahlen zu wollen, etwas an der Einordnung als Angebot ändert. Allerdings ist das widersprüchliche Verhalten des K in Form der Erklärung nicht zahlen zu wollen nach dem Grundsatz *protestatio facto contraria non valet* (ein Widerspruch entgegen dem Handeln gilt nicht) gem. § 242 BGB unbeachtlich.

K hat das Angebot demnach angenommen.

B. Ergebnis

H und K haben sich über die Benutzung des Parkplatzes gegen Parkgebühr geeinigt. H hat gegen K einen Anspruch auf Zahlung der Parkgebühren.

Fall 11

A. Anspruch B gegen A auf Zahlung von 60 Euro aus § 631 Abs. 1 BGB

B könnte gegen A einen Anspruch aus § 631 Abs. 1 BGB auf Zahlung von 60 Euro haben. (Bei einer Bahnreise liegt der Schwerpunkt auf der Beförderung zum Zielort, geschuldet wird also ein Erfolg. Deshalb wird der Vertrag nach h.M. als Werkvertrag eingeordnet.)

Voraussetzung für einen solchen Anspruch ist eine Einigung, also die Abgabe zweier korrespondierender Willenserklärungen.

I. Angebot der B

Ein Angebot der B könnte in dem Hinweis auf dem Schild im Zug liegen. In diesem Hinweis macht die B deutlich, dass sie eine Beförderung ohne gültigen Fahrausweis zu einem erhöhten Beförderungsentgelt von 60 Euro durchführen möchte. Es handelt sich dabei um eine Willenserklärung, die so bestimmt ist, dass sie durch ein einfaches „Ja“ des Empfängers angenommen werden kann. Ein Angebot der B liegt vor.

II. Annahme der A

A müsste das Angebot angenommen haben. Ausdrücklich tat sie dies nicht.

a) Annahme durch Einsteigen

Eine Annahme könnte aber in dem sozialtypischen Verhalten liegen, dass derjenige, der ein öffentliches Verkehrsmittel benutzt, auch den jeweiligen Preis bezahlen muss. Dabei bedarf es nach teilweise vertretener Auffassung allein der tatsächlichen Inanspruchnahme (Lehre vom faktischen Vertragsschluss). Dies ist allerdings eine Durchbrechung der Lehre von der Willenserklärung und eine Einschränkung der Privatautonomie. Im Übrigen handelt es sich um eine

überflüssige Konstruktion, da man über die Figur der Annahme durch konkludentes Verhalten zu denselben Ergebnissen kommt. Aus diesen Gründen ist die Konstruktion des faktischen Vertragsschlusses abzulehnen.

b) Konkludente Annahme

Das Angebot könnte konkludent angenommen worden sein. Dann muss das Verhalten der A als Annahme interpretiert werden können. Entscheidend dafür ist der objektive Empfängerhorizont, §§ 133, 157 BGB. Auf einen objektiven Dritten wirkt das Verhalten der A als ob diese mit den Bedingungen der Beförderung einverstanden ist, weil gerade allgemein bekannt ist, dass die Beförderung lediglich gegen ein Entgelt erfolgt. Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, die für einen entgegenstehenden Willen sprechen könnten. A hat das Angebot der B konkludent angenommen.

Ein Werkvertrag gem. § 631 BGB ist deshalb zwischen B und A zustande gekommen.

II. Ergebnis

B kann von A Zahlung von 60 Euro verlangen.

<u>Fall 12</u>

A. Anspruch W gegen S auf Zahlung gem. § 433 Abs. 2 BGB i.V.m. § 2 StromGVV

W könnte gegen S einen Anspruch auf Zahlung von 198 Euro gem. § 433 Abs. 2 BGB i.V.m. § 2 StromGVV haben, wenn zwischen den Parteien ein wirksamer Grundversorgungsvertrag geschlossen wurde.

Ein Grundversorgungsvertrag kommt durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen, Angebot und Annahme, zustande.

I. Vertragsschluss durch sozialtypisches Verhalten

Indem S seine Geräte an das Stromnetz anschloss, könnte ein Vertrag infolge sozialtypischen Verhaltens zustande gekommen sein.

Vereinzelt wird angenommen, dass gerade im modernen Massenverkehr Verträge nicht durch Angebot und Annahme zustande kommen, sondern allein

durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Leistung. Dabei wird angenommen, dass das Verhalten des Kunden nicht auf die Herbeiführung einer Rechtsfolge gerichtet ist, sondern ausschließlich auf die Herbeiführung eines Erfolges. Ein abweichender Wille des S ist insoweit unbeachtlich. Begründet wird dies u.a. damit, dass ohne diese Konstruktion alltägliche Massengeschäfte und Verträge der Daseinsfürsorge nicht rechtlich angemessen behandelt werden können. Nach dieser Auffassung wäre zwischen W und S ein Vertrag zustande gekommen.

Heute wird diese Ansicht allerdings weitestgehend u.a. deshalb abgelehnt, da es eines Rückgriffs auf die Figur des faktischen Vertragsverhältnisses nicht bedarf. Bei Geschäften des Massenverkehrs stellt das Bereitstellen der jeweiligen Leistung gem. §§ 133, 157 BGB analog eine Realofferte *ad incertas personas* dar. Diese wird von demjenigen konkludent angenommen, der die bereitgestellte Leistung bezieht.

II. Angebot

Im Bereitstellen der angeschlossenen Steckdosen könnte ein Angebot des W liegen.

Anders als bei der bloßen *invitatio ad offerendum* ist vom Vorliegen eines Rechtsbindungswillens auszugehen. Dieser ist regelmäßig dann abzulehnen, wenn das Risiko einer Doppelverpflichtung im Hinblick auf begrenzte Rechtsgüter besteht. Dieses Risiko besteht bei Strom nicht. Soweit das Versorgungsunternehmen den Anschluss freigeschaltet hat, rechnet das Unternehmen mit einer Verwendung. Mithin stellt das Bereitstellen der Steckdosen ein Angebot zum Abschluss eines Grundversorgungsvertrags in Form einer Realofferte dar.

Fraglich ist, wer Adressat des Angebots ist. Kommen mehrere Adressaten in Betracht, kommt es nicht auf die subjektive Sicht des Erklärenden an, sondern darauf, an wen sich nach dem objektiven Empfängerhorizont das in der Bereitstellung von Strom liegende Angebot richtet. Empfänger des Angebots zum Abschluss eines Grundversorgungsvertrags ist hiernach typischerweise derjenige, der die tatsächliche Verfügungsgewalt über den Versorgungsanschluss am Übergabepunkt ausübt. Aufgrund des abgeschlossenen Mietvertrages hat S die tatsächliche Gewalt über die Übergabepunkte (Steckdosen). S ist daher Adressat des Angebots.

III. Annahme

S müsste das Angebot angenommen haben. S hat seine Geräte an das Stromnetz angeschlossen. Dadurch erklärt er konkludent, mit dem Versorgungsunternehmen W, einen Grundversorgungsvertrag schließen zu wollen. Dieser Grundsatz ist auch in § 2 Abs. 2 StromGVV normiert und trägt der Tatsache Rechnung, dass in der öffentlichen leitungsgebundenen Versorgung die angebotenen Leistungen vielfach ohne ausdrücklich schriftlichen oder mündlichen Vertragsschluss in Anspruch genommen werden.

B. Ergebnis

W und S haben einen wirksamen Grundversorgungsvertrag geschlossen. W hat gegen S einen Anspruch auf Zahlung von 198 Euro aus § 433 Abs. 2 BGB i.V.m. § 2 StromGVV.